



Entgeltordnung (Miet- und Nebenkostentarife) für die Nutzung multifunktionaler Räume in den sozialkulturellen Zentren der Stadt Köln

Bürgerzentrum Chorweiler

Pariser Platz 1
50765 Köln

ab 01.01.2014

I. Großer Saal

1.	Miete je angefangene Stunde	77,00€
2.	Nutzung der Ton- und Lichtanlage	
	(Bedienung nur durch Beauftragte des Bürgerzentrums)	
	Nutzungspauschale Lichtanlage; unabhängig vom Zeitumfang	120,00€
	(bis 2014 nicht buchbar)	
	Nutzungspauschale Tonanlage; unabhängig von Zeitumfang	120,00€
	(Tonanlage bis 2014 nur stundenabhängig und als Personalkosten definiert)	
	Nutzung der mobilen Tonanlage; unabhängig von Zeitumfang	60,00€
	(bis 2014 nicht buchbar)	
3.	Kaution	1500,00€
4.	Reinigungspauschale	
	für private Mieter	100,00€
	für gewerbliche Mieter	200,00€
5.	Zusatzkosten (gilt entspr. für Bürgersäle und Foyer Großer Saal)	
	• Sachkundige Aufsichtsperson/Hausbeauftragte/r pro Stunde	15,00€
	• Wachdienst	15,00€
	Montag bis Sonntag	
	Feiertag	23,00€
	• Technikerstunde Licht und Ton	je angefangene Stunde ,
	(bei Personalunion, ansonsten Einzelpreis je Techniker)	30,00€

II. Bürgersäle 1 und 2 oder 3

- 1. Miete** je angefangene Stunde **16,00€**
(erst ab 2014 incl. Reinigung, Küche)
Küche separat anzumieten je Std. **incl.**
- 2. Kaution** **300.00€**

III. Foyer Großer Saal

1. Miete pro Stunde	16,00€
2. Kaution (ohne Anmietung Großer Saal)	300,00€



Grundsätzliches:

1. Bei mehrstündiger und/ oder regelmäßiger Nutzung können Pauschalen vereinbart werden.
2. Bei Veranstaltungen mit zahlendem Publikum können anstelle der Miete und der Nutzungsgebühr Verträge auf Basis prozentualer Eintrittsgeld-Teilung vereinbart werden. In Einzelfällen ist eine Staffelung der Einnahmeteilung je nach Anzahl der zahlenden Besucher möglich.
3. Bei Veranstaltungen, die gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, werden auf den Einzelfall abgestimmte Mietkonditionen vereinbart.
4. Die Zahlung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von nichtstädtischen Ton- und Lichttechnikern, sachkundigen Aufsichtspersonen und Wachdiensten erfolgt in der Regel direkt zwischen Mietern und Dienstleistern.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
6. Im Einzelfall kann das Entgelt entsprechend dem Rahmenkonzept und der Intention des Mieters/der Mieterin durch die Leitung des Bürgerhauses/Bürgerzentrums erlassen bzw. ermäßigt werden.